

# Artenschutzrecht in der Baum- und Grünflächenpflege

Spätestens seit der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahr 2010 ist der Artenschutz im Munde all derjenigen, die sich mit Baumfällungen, mit dem Schnitt von Bäumen und Hecken oder ganz allgemein mit der Grünflächenpflege beschäftigen.

Durch die Regelungen des „Allgemeinen“ und des „Besonderen“ Artenschutzes sollen die Überlebenschancen für geschützte Arten verbessert und ihre Fortpflanzung gesichert werden. Zentrale Vorschriften finden sich in den §§ 39 und 44 BNatSchG. Beim Allgemeinen und beim Besonderen Artenschutz handelt es sich um zwei parallel geltende Schutzvorschriften.

## Allgemeiner Artenschutz in der Baum- und Grünflächenpflege

Der Allgemeine Artenschutz nach § 39 BNatSchG bildet eine Art generellen, übergeordneten Schutz, der sich wie ein Schirm zunächst ganz undifferenziert über alle wild lebenden Arten und deren Lebensstätten erstreckt. Durch diesen Ansatz werden Schäden an geschützten Arten von vorneherein wesentlich unwahrscheinlicher. Wichtigste Regelung

für die Grünflächenpflege ist hierbei das zeitliche Verbot von Schnitt- und Fällmaßnahmen während des Sommerhalbjahres nach § 39 V 1 Nr. 2:

Ganzjährig sind aber u. a. folgende Maßnahmen erlaubt:

- das Abschneiden von Bäumen auf gärtnerisch genutzten Grundflächen (Achtung: Definition der gärtnerisch genutzten Grundfläche in den Bundesländern unterschiedlich!)
- Schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses bzw. zur Gesunderhaltung von Bäumen (anerkannte Praxis)
- Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse nicht auf andere Weise oder zu anderer Zeit durchgeführt werden können, wenn sie u. a. der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen.

Ist eine Schnittmaßnahme im Hinblick auf den Allgemeinen Artenschutz zulässig (z. B. der Winterschnitt), entfällt lediglich dieser generelle Schutz. Andere Schutzvorschriften, wie z. B. Baumschutzverordnungen, aber auch die Zugriffsverbote des Besonderen Artenschutzes auf Grundlage des § 44 BNatSchG bleiben jedoch weiterhin bestehen.

## Die Zugriffsverbote des Besonderen Artenschutzes in der Baum- und Grünflächenpflege

Parallel zu den genannten zeitlichen Einschränkungen gelten die Regelungen des besonderen Artenschutzes ganzjährig und auf allen Flächen. Sie verbieten die Tötung, Verletzung und Störung tatsächlich vorhandener, besonders bzw. streng geschützter Arten sowie die Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

## Geschützte Arten

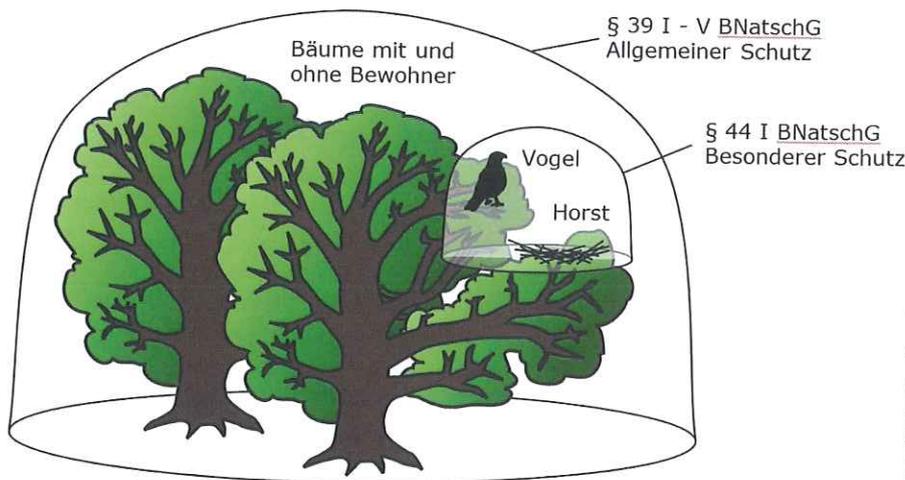
Im BNatSchG wird auf nationaler Ebene zwischen den besonders und streng geschützten Arten unterschieden. Die besonders geschützten Arten sind die größte Gruppe. Die Einstufung „streng geschützt“ stellt als Teilmenge der besonders geschützten Arten die höhere Schutzkategorie dar.

Beispiele besonders geschützter Arten:

- Bis auf wenige (für die Baumpflege nicht relevante) Ausnahmen sind alle heimischen Säugetierarten besonders geschützt (z. B. Eichhörnchen, Siebenschläfer). Einige der im und am



Das Eichhörnchen gehört zu den besonders geschützten einheimischen Arten.



Ineinandergreifende Regelungen im Artenschutz.

## Baum- und Grünflächenpflege im Einklang mit dem Artenschutzrecht

Grundsätzlich muss vor der Durchführung von Arbeiten am Gehölzbestand geprüft werden, ob sich Tiere oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten darin befinden (z. B. Nester). Dies gilt vor allem in der Hauptbrutzeit von Mitte März bis Mitte Juli, kann aber auch zu anderen Zeiten und auch im Winter von Bedeutung sein, wenn z. B. Fledermäuse in einer Baumhöhle überwintern.

Erst wenn sichergestellt ist, dass keine Tiere zu Schaden kommen können, dürfen Schnittmaßnahmen durchgeführt werden. Über die Intensität der Prüfung muss im Einzelfall entschieden werden.

© Brudi & Partner Tree Consult

- Baum vorkommenden Arten unterliegen sogar dem strengen Schutz (z. B. alle Fledermausarten).
- Alle europäischen Vogelarten (außer der Stadttaube) sind ebenfalls besonders geschützt. Einige der im und am Baum vorkommenden Arten sind streng geschützt (z. B. Grünspecht, Waldkauz, Habicht).
- Auch einige am Baum vorkommende Insektenarten, z. B. verschiedene Bockkäfer, Prachtkäfer und Rosenkäfer, aber z. B. auch Hornissen und viele Wespenarten, sind besonders geschützt. Einige wenige der im und am Baum vorkommenden Arten unterliegen dem strengen Schutz (z. B. Eremit, Eichen-Heldbock).
- Verlassene Kleinvogelnester dürfen jedoch nach der Brutzeit, wenn sich keine Tiere oder Gelege mehr darin befinden, entfernt werden.
- Intakte Bruthöhlen, Greifvogel- und Krähenhorste dürfen auch dann nicht entfernt werden, wenn sie aktuell ungenutzt sind, weil eine Nachnutzung z. T. auch durch andere Arten zu erwarten ist.

### Ausnahmen/Befreiungen

Sind Konflikte mit dem Artenschutz zu erwarten und können diese nicht vermieden werden, z. B. weil die Maßnahme aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht aufgeschoben werden kann, sollte Kontakt mit den Naturschutzbehörden aufgenommen werden. Dort kann ein Antrag auf Ausnahme oder Befreiung von den Regelungen gestellt werden.

### Geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Baum- und Grünflächenpflege kommt häufig mit den geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Konflikt, die sich in den Gehölzen befinden können. Dazu gehören u. a. Nester, Brutplätze, Verpuppungs- und Schlupfplätze, Schlaf-, Mauser- und Rastplätze oder Sommer- und Winterquartiere.

- Ruhe- oder Fortpflanzungsstätten besonders geschützter Arten dürfen nicht entnommen oder beschädigt werden.



Vogelnester dürfen i. d. R. nicht entfernt werden.

## Ausblick

Der Schutz der natürlichen Umwelt und der Erhalt der Artenvielfalt ist eine der wichtigsten Aufgaben unserer Zeit. Die teils als einschränkend empfundenen gesetzlichen Regelungen sollten nicht den Blick darauf verstellen, dass die Baum- und Grünflächenpflege einen maßgeblichen Beitrag zum Artenschutz

leisten kann. Da die Bäume in den Siedlungen, Parks und Grünflächen, anders als im Forst, keiner wirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden müssen, besteht gerade hier die Möglichkeit, Lebensräume für Tiere zu schonen und zu erhalten.

**Andreas Detter, Adrienne Akontz**  
Brudi & Partner TreeConsult

## Adrienne Akontz

ist Diplom-Ingenieurin der Landschaftspflege (FH), und arbeitet seit 15 Jahren auf dem Feld der Landschaftsplanung. Sie arbeitet im Sachverständigenbüro Brudi & Partner TreeConsult vor allem im Rahmen ökologischer Fragestellungen. Zum Artenschutz in der Landschaftspflege konzipierte sie gemeinsam mit Andreas Detter seit 2010 mehrere Workshops.

## Andreas Detter

ist Diplom-Ingenieur der Landschaftspflege, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger und Lehrbeauftragter für Arboristik an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf. Vor 20 Jahren begann er als praktischer Baumpfleger, arbeitet seit 15 Jahren als Sachverständiger und ist heute Mitinhaber des Sachverständigenbüros Brudi & Partner TreeConsult in Gauting.

## EU-Richtlinien, Bundesgesetze und -verordnungen:

- BARTschV: Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung), Fassung vom 03.10.2012
- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz), Fassung vom 14.02.2012
- FFH-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie).
- Vogelschutzrichtlinie: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979.
- Der Wortlaut des Bundesnaturschutzgesetzes ist online unter [www.dejure.org](http://www.dejure.org) verfügbar.

## Keine Hilfe in Sicht?

Studie belegt: 80 % können im Notfall nicht reanimieren

Ob Stürze, Schnittwunden oder Insektenstiche: Die meisten Notfälle passieren im und am Haus. Eine Studie der Universität Würzburg hat ergeben: Kaum einer ist dann in der Lage, die Zeit bis zum Eintreffen des Notarztes richtig zu überbrücken. Dabei ist Erste Hilfe Pflicht. Und: „Medizinisch ist in der Zwischenzeit erwiesen, dass einfache Erste-Hilfe-Maßnahmen Leben retten“, so Prof. Dr. med. Peter Seifrin, Bundesarzt des DRK.

Der Verlag Forum Gesundheitsmedien wirft Ihrer Hausgemeinschaft den Rettungsring zu:

## Das Notfall-Handbuch zum Aushängen

- **Alle wichtigen Notfall-Maßnahmen Bild für Bild gezeigt**
- **Gemäß aktueller Reanimationsleitlinien!**
- **Plus: Verbandbuch zur Wahrung von Versicherungsansprüchen!**



### Produktangaben:

Das Notfall-Handbuch zum Aushängen. Sofortmaßnahmen für alle wichtigen Notfall- und Krisensituationen.

- 175 Seiten im DIN-A5-Format mit Lochung.
- mit gratis Verbandbuch
- Bestell-Nr.: 3030-05 /3232

- Preis: 39,- € inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten.
- **Fax-Bestellung:** (08233) 381-255 -
- **Telefon-Bestellung:** (08233) 381-410

[www.gesundheitsmedien.de](http://www.gesundheitsmedien.de)